

Christian Langer
Brandreferendar
Feuerwehr Köln

Der Sicherheitstrupp im Atemschutzeinsatz

Facharbeit gemäß § 21 VAP2.2-Feu NRW

Köln, den 19.12.2022

Aufgabenstellung

Die Feuerwehrdienstvorschriften sehen das Stellen eines Sicherheitstrupps in bestimmten Einsatzsituationen vor. Betrachten Sie die aktuelle Rechtslage in Bezug auf die Notwendigkeit, einen Sicherheitstrupp vorzuhalten, darauf zu verzichten oder dessen Einsatz verzögert anzuordnen. Vergleichen Sie zudem die Funktion des Sicherheitstrupps in Deutschland mit mindestens einem EU-Nachbarland. Erarbeiten Sie Vorschläge im Umgang mit dem Sicherheitstrupp bei verschiedenen Szenarien, die über die Vorgaben der FwDV 7 hinausgehen.

Hinweis:

In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Christian Langer, die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der von mir angegebenen Quellen angefertigt zu haben. Alle aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche gekennzeichnet.

Die Arbeit wurde noch keiner Prüfungsbehörde in gleicher oder ähnlicher Form vorgelegt.

Köln, 19.12.2022

.....
Christian Langer

Inhalt

| | |
|--|--------|
| Eidesstattliche Erklärung | 1 |
| Inhalt | 2 |
| 1 Einleitung | 1 |
| 2 Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2.1 Allgemeines | 2 |
| 2.2 Der Sicherheitstrupp in den Feuerwehrdienstvorschriften | 2 |
| 2.2.1 Der Wassertrupp als Sicherheitstrupp im Atemschutzeinsatz nach FwDV 3 | 2 |
| 2.2.2 Der Sicherheitstrupp nach FwDV 7 | 3 |
| 2.2.3 Allgemeine Einsatzgrundsätze im Atemschutz nach FwDV 7 | 3 |
| 2.2.4 Einsatzgrundsätze im Atemschutz beim Einsatz mit Isoliergeräten | 4 |
| 2.2.5 Atemschutzüberwachung nach FwDV 7 | 6 |
| 2.2.6 Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung | 7 |
| 3 Der Sicherheitstrupp als sicherheitsrelevanter Baustein an der Einsatzstelle | 9 |
| 3.1 Einflussfaktoren und Leitfragen für den Führungsvorgang nach FwDV 100 .. | 9 |
| 3.2 Betrachtung der Bereitstellung des Sicherheitstrupps aus rechtlicher Sicht | 11 |
| 3.2.1 Einsatz mit sofortiger Bereitstellung des Sicherheitstrupp | 11 |
| 3.2.2 Einsatz mit verzögerter Bereitstellung des Sicherheitstrupps | 11 |
| 3.2.3 Einsatz ohne Bereitstellung eines Sicherheitstrupps | 11 |
| 3.3 Zeitkritische Betrachtung der Stellung des Sicherheitstrupps unter aus einsatztaktischer Sicht | 12 |
| 4 Aufgaben des Sicherheitstrupp im internationalen Vergleich | 15 |
| 4.1 Aufgaben des Sicherheitstrupps in Deutschland | 15 |
| 4.2 Der Sicherheitstrupp in den Niederlanden | 16 |
| 4.3 Der Sicherheitstrupp in den Niederlanden und Deutschland im Vergleich | 18 |
| 5 Szenarien für den Einsatz des Sicherheitstrupps außerhalb der Vorgaben der FwDV 7 | - 20 - |
| 5.1 Allgemeines | - 20 - |
| 5.2 Szenarien im Bereich Brandschutz | - 20 - |
| 5.3 Szenarien im Bereich Technische Hilfe | - 21 - |
| 5.4 Szenarien ABC Einsatz | - 22 - |
| 6 Diskussion | - 23 - |
| 7 Fazit | - 25 - |
| Literaturverzeichnis | I |
| Abkürzungsverzeichnis | III |

| | |
|---|-----|
| Abbildungsverzeichnis | IV |
| Tabellenverzeichnis | V |
| Anhang | i |
| A Dokumentation Interview 1 | ii |
| B Dokumentation Interview 2 | iii |
| C Planübung zur zeitkritischen Betrachtung der Bereitstellung des Sicherheitstrupps | |
| iv | |
| Datenträger | v |

1 Einleitung

Die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sehen das Stellen eines Sicherheitstrupps bei bestimmten Einsatzszenarien unter Umluft unabhängigen Atemschutz vor. In den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ist ebenfalls die Stellung eines Sicherheitstrupps zur sofortigen Rettung von Atemschutztrupps vorgesehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Rettung der eingesetzten Atemschutzgeräteträger*innen nur unter der Verwendung von Atemschutzgeräten möglich ist oder eine erhöhte Gefährdung an der Einsatzstelle erwartet wird.

Im Einsatzdienst kann es in Einzelfällen vorkommen, dass ein Tätigwerden von Atemschutztrupps auch ohne Bereitstellung eines Sicherheitstrupp erfolgt, um den Einsatzerfolg nicht zu gefährden. Diese Entscheidung wird häufig mit der Maßnahme „Menschrettung“ begründet. Die eigentliche Beurteilung durch den Einsatzleiter*in muss zur rechtssicheren Handlung allerdings umfangreicher sein. In dieser Arbeit werden Leitfragen definiert, die Führungskräften bei der Einzelfallentscheidung unterstützen sollen. Zusätzlich werden anhand einer zeitkritischen Betrachtung der Einsatzmaßnahmen Denkanstöße für den Umgang mit dem Zeitfenster bis zur Bereitstellung des Sicherheitstrupps erarbeitet. Dieses Zeitfenster kann zur Einleitung weiterer Einsatzmaßnahmen dienen, die den weiteren Einsatzverlauf positiv beeinflussen können.

In Deutschland sind die Maßnahmen zur Kräftesicherheit, für die der Sicherheitstrupp im Atemschutzeinsatz die Grundlage bildet, sehr umfänglich. Um eine Einschätzung für den Stellenwert der Maßnahmen in Deutschland zu erhalten und um Ideen für eine Fortschreibung der Vorschriften zu entwickeln, werden die Maßnahmen in Deutschland mit den in den Niederlanden verglichen und Unterschiede herausgearbeitet.

Die FwDV 7 fordert eine Stellung eines Sicherheitstrupps in bestimmten Einsatzszenarien. Es werden im Verlauf auch Szenarien aufgezeigt, bei denen durch Einsatz eines Sicherheitstrupps über die Vorgaben der FwDV 7 hinaus die Kräftesicherheit an Einsatzstellen erhöht werden kann.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeines

In Deutschland sind die Tätigkeiten der Feuerangehörigen an der Einsatzstelle in Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) geregelt. Diese Richtlinien werden von den Bundesländern auf Empfehlung der Projektgruppe „Feuerwehr-Dienstvorschriften“ des Ausschlusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) als Verwaltungsvorschriften eingeführt. Sie dienen als Grundlage für die Ausbildung, die Übung, den Einsatz und die Einsatzplanung der Feuerwehren. [1]

Neben den FwDV sind die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für den Dienst in der Feuerwehr bindend. Der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat für den Feuerwehrdienst die Vorschrift 49 „Feuerwehren“ erarbeitet und veröffentlicht [2]. Die Unfallkassen der Länder haben diese Vorschriften entsprechend in Kraft gesetzt und eingeführt. Die UVV gelten neben den FwDV als Rechtsgrundlage für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst und bilden die Basis für ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen.

Im folgenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen zum Thema „Sicherheitstrupp“ dargestellt und Entscheidungshilfen für Einsatzleiter*innen in Bezug auf den Sicherheitstrupp aufgezeigt.

2.2 Der Sicherheitstrupp in den Feuerwehrdienstvorschriften

2.2.1 Der Wassertrupp als Sicherheitstrupp im Atemschutzeinsatz nach FwDV 3

Grundlage für den Brand- und Hilfeleistungseinsatz bildet die FwDV 3 „Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“. Nach FwDV 3 ist die Tätigkeit des Wassertrupps innerhalb einer Gruppe wie folgt beschrieben [3]:

„Der Wassertrupp rettet, bringt auf Befehl tragbare Leitern in Stellung, stellt die Wasserversorgung vom Löschfahrzeug zum Verteiler und zwischen Löschfahrzeug und Wasserentnahmestelle her. Er kuppelt den Verteiler an die B-Schlauchleitung an. Danach wird er beim Atemschutzeinsatz Sicherheitstrupp oder übernimmt andere Aufgaben.“

Durch diese Vorschrift ist festgelegt, dass der Wassertrupp im Atemschutzeinsatz mit einer Gruppe oder Staffel die Funktion des Sicherheitstrupps automatisch übernimmt. Bei einem Einsatz in Zug- oder Verbandsstärke kann von diesen Regeln abgewichen werden und ein beliebiger Trupp bzw. Trupps die Aufgaben der Sicherheitstrupps übernehmen. Diese Entscheidung obliegt der jeweiligen Einsatzleiter*in.

Weiterführende Informationen sind in der FwDV 7 „Atemschutz“ geregelt.

2.2.2 Der Sicherheitstrupp nach FwDV 7

Den Atemschutzeinsatz regelt die FwDV 7 „Atemschutz“. Die Vorschrift soll eine einheitliche und sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen, sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen [4]. Sie gilt für die Ausbildung, Übung und den Einsatz.

In der FwDV 7 sind Einsatzgrundsätze beschrieben, die bei jedem Einsatz mit Atemschutzgeräten zu beachten sind. Sie bilden somit auch eine Grundlage für die Beurteilung und Planung innerhalb des Führungskreislaufes nach FwDV 100 und ist für Führungskräfte bindend.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit dieser Arbeit, werden an dieser Stelle nur Einsatzgrundsätze und Vorschriften genannt, die für das Thema „Sicherheitstrupp“ und der Bearbeitung der Aufgabenstellung von Bedeutung sind.

2.2.3 Allgemeine Einsatzgrundsätze im Atemschutz nach FwDV 7

Für den Einsatz mit Atemschutzgeräten sind in der FwDV 7 allgemeine Einsatzgrundsätze genannt, die von der Art der verwendeten Atemschutzgeräte unabhängig sind. Diese Einsatzgrundsätze sind für jede Einsatzkraft bindend und bilden für Einsatzleiter*innen die Grundlage für die Planung von Einsatzmaßnahmen.

Die allgemeinen Einsatzgrundsätze nach FwDV 7 sind [4]:

- Jeder Atemschutzgeräteträger ist für seine Sicherheit eigenverantwortlich.
- Atemschutzgeräte sind außerhalb des Gefahrenbereiches an- und abzulegen.
- Vor dem Einsatz muss eine Einsatzkurzprüfung durchgeführt werden.
- Zwischen zwei Atemschutzeinsätzen ist eine Ruhepause einzulegen.
- Der Flüssigkeitsverlust der Einsatzkräfte ist durch geeignete Getränke auszugleichen. Vor und während der Einnahme von Speisen und Getränken ist die Hygiene zu beachten.

Aus den allgemeinen Einsatzgrundsätzen lässt sich eine hohe Eigenverantwortung für Einsatzkräfte im Atemschutzeinsatz ableiten. Die Gesamtverantwortung für alle Maßnahmen an der Einsatzstelle obliegt weiterhin dem Einsatzleiter*in. Dieser beeinflusst die Eigenverantwortung der Einsatzkräfte durch die Festlegung von Gefahrenschwerpunkten, der Raumordnung sowie durch das taktische Vorgehen. An der Einsatzstelle können die Einsatzkräfte die Sicherheit in Ihrem direkten Wirkbereich beurteilen, für die gesamte Einsatzstelle kann die Beurteilung nur durch den Einsatzleiter*in erfolgen, da dieser den Überblick über alle Gefahren und daraus resultierenden Einsatzmaßnahmen hat.

Die Maßgabe der Einhaltung der allgemeinen Einsatzgrundsätze ist somit in die Planung der Einsatzmaßnahmen zu integrieren. Ziel ist es, stets die größtmögliche Sicherheit für die Einsatzkräfte zu gewährleisten.

2.2.4 Einsatzgrundsätze im Atemschutz beim Einsatz mit Isoliergeräten

In der FwDV 7 werden Einsatzgrundsätze speziell für das Tragen von Isoliergeräten genannt. Aufgrund des Gewichtes der Geräte und der hieraus zu erwartenden körperlichen Belastung der Einsatzkräfte sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Einsatzkräfte zu treffen [2].

Im Folgenden werden die Einsatzgrundsätze bei Tragen von Isoliergeräten mit Bezug auf das Thema „Sicherheitstrupp“ genannt. Aus jedem Einsatzgrundsatz werden Leitfragen entwickelt, die im Rahmen des Führungsvorganges nach FwDV 100 berücksichtigt werden sollten.

Einsatzgrundsatz 2 nach FwDV 7 Kapitel 7.2 [4]:

- An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke 0/2//2) zum Einsatz bereitstehen. Je nach Risiko und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und in Tiefgaragen. Der Sicherheitstrupp muss ein entsprechend der zu erwartenden Notfalllage geeignetes Atemschutzgerät tragen.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

| Leitfragen für Einsatzleiter*innen (Einsatzgrundsatz 2 FwDV 7) |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wie viele Atemschutztrupps sind eingesetzt? ▪ Wie ist die personelle Stärke der Atemschutztrupps? ▪ Ist die Stärke der Sicherheitstrupps anzupassen? ▪ Welches generelle Risiko wird im Einsatzverlauf erwartet? ▪ Wie ist die Objektstruktur und ist durch diese ein erhöhtes Risiko für die eingesetzten Atemschutztrupps zu erwarten? ▪ Welches Atemschutzgerät ist für den Sicherheitstrupp geeignet? |

Tabelle 1 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 2) FwDV 7

Einsatzgrundsatz 3 nach FwDV 7 Kapitel 7.2 [4]:

- An Einsatzstellen, an denen eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen oder die Rettung durch einen Sicherheitstrupp auch ohne Atemschutz möglich ist, beispielsweise bei Brändeinsätzen im Freien, kann auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps verzichtet werden.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen (Einsatzgrundsatz 3 FwDV 7)

- Ist eine Gefährdung von Atemschutztrupps weitestgehend auszuschließen?
- Sind die Atemschutztrupps dauerhaft im Sichtbereich oder gehen diese in nicht einsehbare Bereiche vor?
- Ist eine Rettung der eingesetzten Atemschutztrupps ohne Atemschutz ohne Gefährdung möglich?

Tabelle 2 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 3) FwDV 7

Einsatzgrundsatz 4 nach FwDV 7 Kapitel 7.2 [4]:

- Gehen Atemschutztrupp über verschiedene Angriffswege in von außen nicht einsehbare Bereiche vor, soll für jeden dieser Angriffswege mindestens ein Sicherheitstrupp zum Einsatz bereitstehen. Die Anzahl der Sicherheitstrupps richtet sich nach der Beurteilung der Lage durch den Einsatzleiter.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen (Einsatzgrundsatz 4 FwDV 7)

- Werden verschiedene Angriffswege genutzt?
- Sind die Bereiche in die die Atemschutztrupps vorgehen vollständig von außen einsehbar?
- Wie viele Atemschutztrupps sind pro Angriffsweg eingesetzt?
- Gibt es besondere Gefahren, die das Risiko für die eingesetzten Atemschutztrupps erhöhen?
- Wie beeinflusst die Raumordnung die Maßnahmen zur Kräftesicherheit?
- Wie sind die Schnittstellen/Übergabepunkte an der Einsatzstelle?
- Rettungsdienst zur Eigensicherung an der EST?

Tabelle 3 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 4) FwDV 7

Einsatzgrundsatz 5 nach FwDV 7 Kapitel 7.2 [4]:

- Jeder Atemschutzgeräteträger des Sicherheitstrupps muss ein Atemschutzgerät mit Atemanschluss angelegt haben, die Einsatzkurzprüfung durchgeführt sowie nach Lage weitere Hilfsmittel (zum Beispiel Rettungstuch) zum sofortigen Einsatz bereitgelegt haben. Es kann angeordnet werden, dass der Atemanschluss noch nicht angelegt, sondern nur griffbereit ist.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen (Einsatzgrundsatz 5 FwDV 7)

- Ist das Risiko für die eingesetzten Trupps so groß, dass der Sicherheitstrupp zum sofortigen Einsatz vorgehen können muss?
- Wie viele Sicherheitstrupps sind an der Einsatzstelle in Bereitstellung?
- Kann eine geringe Verzögerung beim Einsatz des Sicherheitstrupps in Kauf genommen werden?
- Sind beim Vorgehen des Sicherheitstrupps weitere Hilfsmittel oder Rettungsgeräte sinnvoll einsetzbar?

Tabelle 4 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 5) FwDV 7

Einsatzgrundsatz 11 nach FwDV 7 Kapitel 7.2 [4]:

- Die Erreichbarkeit der vorhergehenden Trupps ist wegen der begrenzten Reichweite von Sprechfunkgeräten zu überprüfen und sicherzustellen. Bricht die Funkverbindung ab, muss der Sicherheitstrupp soweit vorgehen, bis wieder eine Sprechfunkverbindung besteht oder er den Atemschutztrupp erreicht hat. Es ist sofort ein neuer Sicherheitstrupp bereitzustellen

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen (Einsatzgrundsatz 11 FwDV 7)

- Ist aufgrund der Objektstruktur und der technischen Voraussetzungen vor Ort mit einer Unterbrechung der Sprechfunkverbindung mit den Atemschutztrupps zu erwarten?
- Können technische Lösungen zur Sicherstellung der Kommunikation geschaffen werden?

Tabelle 5 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 11) FwDV 7

2.2.5 Atemschutzüberwachung nach FwDV 7

An jeder Einsatzstelle mit Isoliergeräten ist eine Atemschutzüberwachung zu führen [4]. Diese dient zur Unterstützung für die vorgehenden Atemschutztrupps bei der Kontrolle ihrer Behälterdrücke und dient zeitgleich zur Dokumentation des Atemschutzeinsatzes.

Die Verantwortung für die Atemschutzüberwachung obliegt den Einheitsführer*innen der tätigen taktilen Einheit. Er kann diese an geeignetes Personal delegieren, welches die Einsatzgrundsätze im Atemschutz sowie in den Abläufen der Atemschutzüberwachung geschult ist.

Neben der FwDV 7 fordert die DGUV Regel 49 ebenfalls eine Überwachung des Atemschutzeinsatzes [5]. Genaue Anforderungen werden an diese allerdings nicht gestellt.

Die Atemschutzüberwachung nach FwDV 7 sollte folgende Angaben enthalten, die bei einem Atemschutznotfall zugleich als Information für Einsatzleiter*innen dienen:

Informationen für Einsatzleiter*innen aus der Atemschutzüberwachung

- Namen der Einsatzkräfte ggf. Funkrufnamen
- Uhrzeit beim Anschließen des Luftversorgungssystems
- Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit
- Erreichen des Einsatzziels (inkl. Lagemeldungen)
- Beginn des Rückzuges

Tabelle 6 Informationen für EL (Atemschutzüberwachung) FwDV 7

2.2.6 Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Neben den FwDV sind die UVV bindend für den Feuerwehrdienst [2]. In der DGUV Regel 49 werden ebenfalls Regelungen für den Einsatz bzw. die Bereitstellung des Sicherheitstrupps beschrieben. In § 24 (3) heißt es [5]:

„Ist die Rettung eingesetzter Atemschutzgeräteträgerinnen oder Atemschutzgeräteträger ohne Atemschutz nicht möglich, müssen Sicherheitstrupps in ausreichender Zahl zur sofortigen Rettung bereitstehen. Eine Überwachung der eingesetzten Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger ist sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung vorzusehen.“

Durch diese Aussage ergeben sich aus den UVV Anforderungen an die Stellung von Sicherheitstrupps sowie der Atemschutzüberwachung im Atemschutzeinsatz.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen nach § 24 (3) DGUV Regel 49

- Ist eine Rettung der eingesetzten Atemschutzgeräteträger*innen nur mit Atemschutz möglich?
- Ist eine geeignete Atemschutzüberwachung eingerichtet?
- Sind geeignete Maßnahmen zur Notfallrettung getroffen?

Tabelle 7 Leitfragen für EL (§24 (3)) UVV

Die Vorschriften der UVV sind somit vom Inhalt identisch mit den Anforderungen der FwDV 7. Während die FwDV 7 keine Erleichterung bei der Anwendung der Vorschriften im inhaltlichen Sinne zulässt, wird in den UVV eine Möglichkeit zur Erleichterung genannt. In § 15 (1) heißt es [5]:

„Im Feuerwehrdienst dürfen nur Maßnahmen getroffen werden, die ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen ermöglichen. Dabei müssen insbesondere bei Einsätzen und Übungen sich ändernde Bedingungen berücksichtigt werden. Im Einzelfall kann bei Einsätzen unter Beachtung des Eigenschutzes zur Rettung von

Personen aus Lebensgefahr von den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften abgewichen werden.“

Die UVV erlaubt hierdurch unter bestimmten Voraussetzungen eine Erleichterung von den Vorschriften. Die Erleichterung darf aber nur dann Anwendung finden, wenn der Einsatz zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr dient, ein Tätigwerden unter ausreichendem Eigenschutz erfolgt und es sich um einen Einzelfall handelt. In diesen Fällen darf der Einsatz unter Atemschutz schon erfolgen, obwohl kein Sicherheitstrupp in Bereitstellung ist. Dieses Vorgehen erfordert zeitgleich eine sofortige Heilung der Lücke in der Kräftesicherheit durch eine Nachalarmierung und verzögerte Stellung des Sicherheitstrupps. Dieses Vorgehen darf nur in begründeten Einzelfällen erfolgen und keine Regel darstellen.

Für die Planung der Einsatzmaßnahmen ergeben sich für Einsatzleiter*innen folgende Leitfragen:

Leitfragen für Einsatzleiter*innen zum § 15 (1) DGUV Regel 49

- Dient der Einsatz zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr?
- Ist ein sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte auch ohne direkte Bereitstellung eines Sicherheitstrupp möglich?
- Ist ein ausreichender Eigenschutz der eingesetzten Kräfte ohne direkte Bereitstellung eines Sicherheitstrupp gegeben?
- Liegt ein begründeter Einzelfall vor?

Tabelle 8 Leitfragen für EL (§15 (1)) UVV

3 Der Sicherheitstrupp als sicherheitsrelevanter Baustein an der Einsatzstelle

3.1 Einflussfaktoren und Leitfragen für den Führungsvorgang nach FwDV 100

Anhand der Einsatzgrundsätze der FwDV 7 und der UVV lässt sich ableiten, dass der Sicherheitstrupp ein sicherheitsrelevanter Baustein an der Einsatzstelle ist. Neben der FwDV 7 sind im Einsatzfall, je nach Lage und Tätigkeiten, auch andere FwDV zu beachten. Für Führungskräfte an der Einsatzstelle bildet die FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ in Verbindung mit den jeweiligen Feuerwehrgesetzten der Länder die Handlungsgrundlage für die Einsatzleitung und Führungsaufgaben im Einsatz.

Als Entscheidungshilfe für die Aufgabenerfüllung dient der Führungsvorgang nach FwDV 100. Dieser ist ein zielgerichteter, immer wiederkehrender und in sich geschlossener Denk- und Handlungskreislauf [6].

Der Führungsvorgang unterteilt sich in die Lagefeststellung, die Planung sowie die Befehlsgebung. Der Ablauf des Führungsvorgangs spiegelt den zeitlichen Verlauf wieder. Nach dem Durchlaufen des Führungsvorganges wird dieser zur Kontrolle und Anpassung der Maßnahmen fortlaufend bis zum Abschluss der Einsatzmaßnahmen durchlaufen.

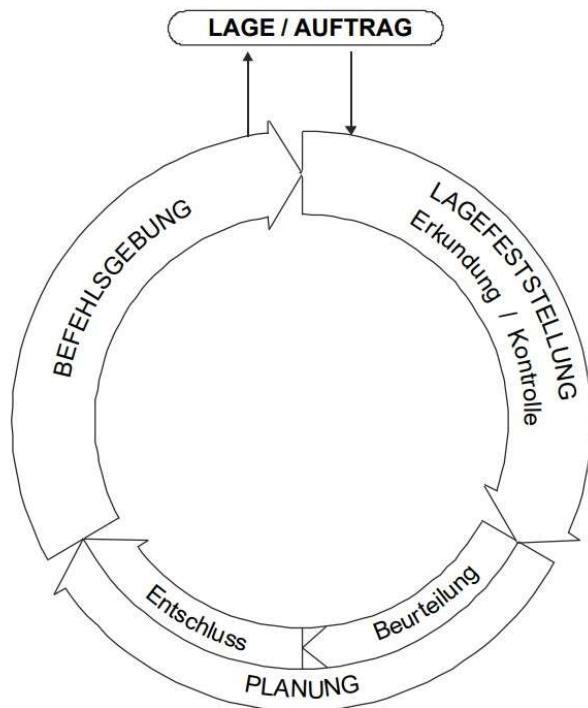


Abbildung 1 Führungsvorgang nach FwDV 100 [7]

Die Einsatzgrundsätze der FwDV 7 und auch die UVV fordern bei Einsatz von Isoliergeräten grundsätzlich eine Bereitstellung eines Sicherheitstrupps. Der Einsatzleiter*in sollte bei der Planung der Maßnahmen immer einen Sicherheitstrupp vorplanen und diesen bei der Planung berücksichtigen.

Analysiert man die Leitfragen, die in den vorherigen Kapiteln entwickelt wurden, so lassen sich drei Einflussfaktoren für die Planung der Maßnahmen zur Kräftesicherheit ableiten. Der Kräfteansatz, das zu erwartende Risiko und die Raumordnung. Alle drei Faktoren haben einen Einfluss auf die Bereitstellung von Sicherheitstrupps. In der nachfolgenden Tabelle sind die drei Einflussfaktoren mit den zu berücksichtigen Punkten aufgeführt:

| Kräfteansatz |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personelle Stärke der eingesetzten Atemschutztrupps ▪ Erforderliche Stärke der Sicherheitstrupps ▪ Rettungsdienst zum Eigenschutz |
| Risiko |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Generelles Risiko an der EST ▪ Objektstruktur und Zugangsmöglichkeiten ▪ Räumliche Distanzen ▪ Benötigte Hilfsmittel für die Sicherheitstrupps |
| Raumordnung |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Objektzugänge ▪ Angriffswege und Anzahl ▪ Schnittstellen/Übergabepunkte/Standort Rettungsdienst ▪ Standort Sicherheitstrupps ▪ Unterstellung der Sicherheitstrupps ▪ Standort und Form der Atemschutzüberwachung |
| Mögliche Abweichung nach UVV |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einsatz zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr? ➤ Einsatz unter Eigenschutz auch ohne Sicherheitstrupp möglich? ➤ Einzelfall? ➤ Ist ein sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte möglich? |

Tabelle 9 Einflussfaktoren des Sicherheitstrupps in die

Neben den allgemeinen Faktoren, muss der Einsatzleiter*in in der Frühphase des Einsatzes ggf. eine Grundsatzentscheidung über die Abweichung von den Vorschriften treffen. Diese Erleichterung bzw. Abweichung, die ein Vorgehen ohne Sicherheitstrupp ermöglichen, sind in den UVV verankert. Diese Enzelfallprüfung erfolgt in den meisten Fällen unter einem immensen Zeitdruck. Hierbei sollte nicht nur den Einsatzerfolg in den Vordergrundgestellt werden, sondern auch eine Risikobewertung der Kräftesicherheit.

In jeden Fall müssen die Maßnahmen zur Kräftesicherheit an jeder Einsatzstelle individuell angepasst werden. Eine generelle Vorplanung nach den aktuellen Vorschriften ist hierbei sinnvoll, da durch diese Standards klare Zuständigkeiten und

Tätigkeiten an der Einsatzstelle erfolgen. Durch diese sollte die Einzelfallentscheidung durch den Einsatzleiter*in nur selten notwendig sein.

3.2 Betrachtung der Bereitstellung des Sicherheitstrupps aus rechtlicher Sicht

3.2.1 Einsatz mit sofortiger Bereitstellung des Sicherheitstrupps

Grundsätzlich ist an jeder Einsatzstelle, an der Isoliergeräte eingesetzt werden, oder eine Gefährdung der Atemschutzgeräteträger zu erwarten ist, vor Beginn des Atemschutzeinsatzes ein Sicherheitstrupp bereitzustellen. Bei Einsätzen im Freien, bei der die Rettung der Atemschutztrupps auch ohne Atemschutz möglich ist, kann auf die Bereitstellung verzichtet werden.

Grundlage hierfür sind die Einsatzgrundsätze der FwDV 7 und § 24 (3) DGUV Regel 49. Gesamtverantwortlich für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle ist der Einsatzleiter*in [7]. Diesem obliegt auch die Entscheidung über eine Abweichung des Grundsatzes über das Bereitstellen eines Sicherheitstrupps.

Diese Variante muss den Standard darstellen und die Grundlage für die Einsatzplanung der jeweiligen Feuerwehren sein.

3.2.2 Einsatz mit verzögerter Bereitstellung des Sicherheitstrupps

In manchen Fällen kann es vorkommen, dass Atemschutztrupps Tätigwerden, obwohl noch kein Sicherheitstrupp bereitsteht. In diesem Fall spricht man von einer verzögerten Stellung des Sicherheitstrupps. Nach den Vorgaben der FwDV 7 und der DGUV Regel 49 ist dieser Modus nur in Einzelfällen, unter Beachtung des Eigenschutzes der Einsatzkräfte und bei einer Menschenrettung erlaubt. In diesem Fall, kann mit der Menschenrettung durch den Angriffstrupps begonnen werden, bevor ein Sicherheitstrupp an der Einsatzstelle bereitsteht.

Eine einfache Prüfung ob eine Menschenrettung vorliegt genügt somit nicht. § 15 (1) der DGUV Regel 49 fordert eine detaillierte Prüfung. Neben der Prüfung ob es sich um einen begründeten Einzelfall handelt, muss der Grundsatz des Eigenschutzes der Einsatzkräfte bewertet und die Maßgabe der Rettung von Personen aus Lebensgefahr erfüllt sein.

Die verzögerte Stellung eines Sicherheitstrupps, der sich bei Einsatzbeginn gesichert auf der Anfahrt zur Einsatzstelle befinden sollte, darf somit nicht als standardisiertes Vorgehen an der Einsatzstelle erfolgen. Zusätzlich ist aus Dokumentationszwecken eine Rückmeldung an die LST abzusetzen. Die Entscheidung obliegt dem Einsatzleiter*in. Eine Aufnahme dieser Situation in örtliche Einsatzkonzepte widerspricht den Vorgaben der UVV.

3.2.3 Einsatz ohne Bereitstellung eines Sicherheitstrupps

In wenigen Ausnahmefällen darf nach FwDV 7 auf die Stellung eines Sicherheitstrupps verzichtet werden. Auch die UVV erlaubt eine Erleichterung, wenn die Rettung der

eingesetzten Atemschutztrupps auch ohne Atemschutz möglich ist [5]. Bei der Innenbrandbekämpfung und beim Vorgehen in nicht einsehbare Bereiche darf auf den Sicherheitstrupp nicht verzichtet werden.

Dieser Modus stellt eine Ausnahme dar.

3.3 Zeitkritische Betrachtung der Stellung des Sicherheitstrupps unter aus einsatztaktischer Sicht

Betrachtet man die Rechtsgrundlagen und die FwDV kann man bei einer ersten Analyse zu dem Schluss kommen, dass der Sicherheitstrupp den Einsatzablauf und die Rettungszeit von Personen verzögern kann.

Gerade bei freiwilligen Feuerwehren, aber auch bei Berufsfeuerwehren kann es vorkommen, dass durch verzögertes Eintreffen der Einsatzmittel ein Zeitfenster zwischen Eintreffen der ersten Einsatzkräfte und Bereitstellung des Sicherheitstrupps entsteht. Die Aufteilung der Funktionen auf unterschiedliche Einheiten ist nach AGBF Grundsatzpapier erlaubt, kann aber im Realeinsatz bei anderen Einsatzmittelketten zu einer Einzelfallentscheidung zur verzögerten Bereitstellung des Sicherheitstrupps führen [8].

Sieht man das entstehende Zeitfenster zwischen Eintreffen und Bereitstellung des Sicherheitstrupps als Chance für den Führungsvorgang, so können Maßnahmen getroffen werden, die sich im weiteren Einsatzverlauf positiv auf die Rettungszeiten von Personen auswirken können. Neben einer detaillierten Erkundung, können auch vorbereitende Maßnahmen für eine effektive Personensuche bzw. Menschenrettung getroffen werden.

In der folgenden Tabelle werden Denkanstöße für eine umfangreiche Erkundung und vorbereitende Maßnahmen für die Menschenrettung aufgezeigt. Die Aufzählung ist eine Sammlung von Ideen und ist nicht als abschließend zu betrachten.

| | Maßnahmen | Zielsetzung |
|--|--|--|
| Allgemeine Erkundung der Einsatzstelle | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personenbefragung ▪ Außenansicht ▪ Innenansicht ▪ Zugänge ▪ Aufteilung der Wohnung ▪ Gebäudestruktur ▪ Allgemeine Gefahren | <p>Rettungszeit von Personen verkürzen.</p> <p>Sicheres Vorgehen der Einsatzkräfte ermöglichen.</p> <p>Taktische Maßnahmen abwägen.</p> |
| Zugangsmöglichkeit „Tür“ prüfen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schlauchleitung vorbereiten ▪ Strahlrohr entlüften ▪ Rauchschutzvorhang ▪ Art der Türöffnung und benötigte Hilfsmittel ▪ Etage | <p>Rettungszeit von Personen verkürzen.</p> <p>Sicheres Vorgehen der Einsatzkräfte ermöglichen.</p> <p>Taktische Möglichkeiten abwägen.</p> |
| Zugangsmöglichkeit „Fenster“ prüfen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tragbare Leitern? ▪ Drehleiter? ▪ Aufenthalts wahrscheinlichkeit der Person? ▪ Raum mittels Wärmebildkamera (WBK) absuchen ▪ Schlauchleitung vorbereiten | <p>Rettungszeit von Personen verkürzen.</p> <p>Sicheres Vorgehen der Einsatzkräfte ermöglichen.</p> <p>Taktische Möglichkeiten abwägen.</p> |
| Allgemeine vorbereitende Tätigkeiten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einweiser positionieren ▪ Rettungsdienst in Bereitstellung ▪ Anleiterbereitschaft herstellen ▪ Lüfter ▪ Wasserversorgung Einsatzstelle ▪ Atemschutzüberwachung ▪ Planung Angriffswege und Bereitstellung Sicherheitstrupps | <p>Taktische Maßnahmen abwägen.</p> <p>Raumordnung.</p> <p>Sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte ermöglichen.</p> <p>Rettungszeit von Personen verkürzen bzw. optimieren.</p> |

Tabelle 10 vorbereitende Maßnahmen bis zur Stellung des Sicherheitstrupps im Brandedeinsatz

Bei der Annahme, dass alle in der Tabelle 10 genannten Maßnahmen eine positive Auswirkung auf den Einsatzverlauf haben und eine Erkundung vollumfänglich möglich ist, kann der zeitliche Einsatzverlauf wie folgt dargestellt werden:

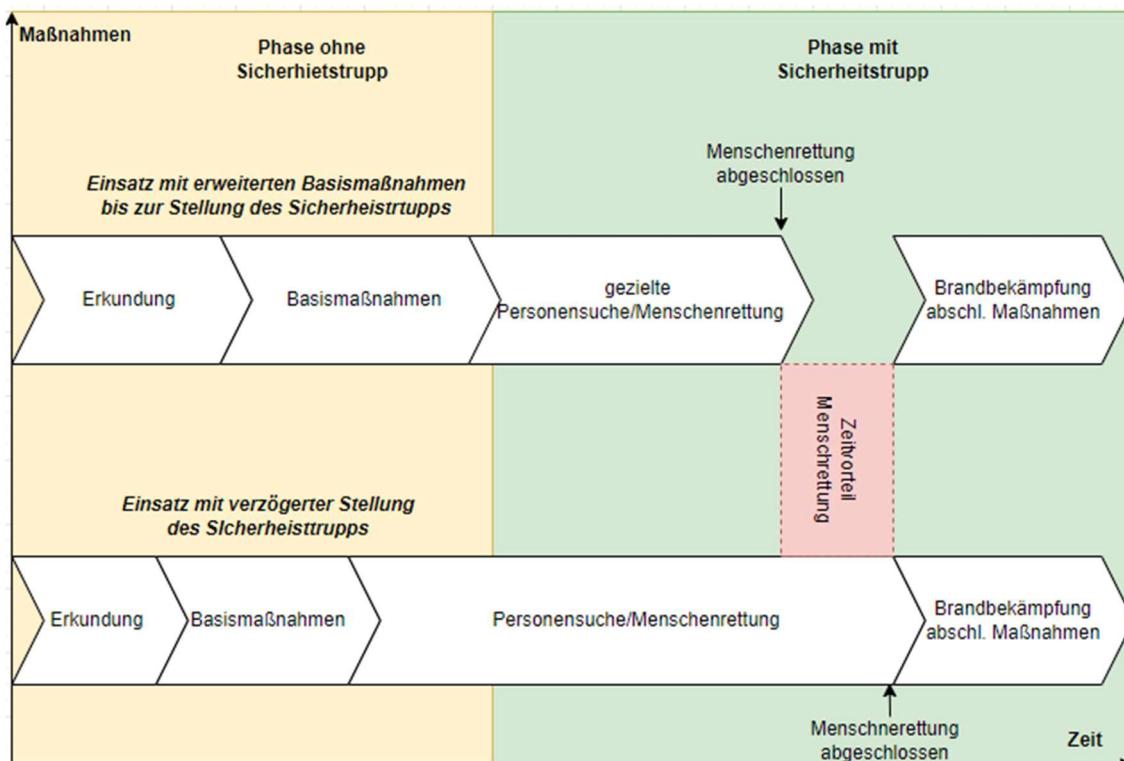


Abbildung 2 zeitkritische Betrachtung Zeit-Maßnahmen bei der Bereitstellung des SiTr

Die Abbildung 2 zeigt, dass eine umfangreichere Erkundung und erweiterte Basismaßnahmen eine gezielte Personensuche bzw. Menschenrettung ermöglichen und die Rettungszeit für Personen verkürzt werden kann. Dies kann bspw. durch eine detailliertere Personenbefragung erfolgen in der der aktuelle Aufenthaltsort der Personen erfragt wird und die Wohnungsaufteilung ermittelt wird. Zusätzlich können Räume über Fenster von außen abgesucht werden. So können Hinweise über den Aufenthaltsort und die Struktur der Wohnung unmittelbar in den Befehl aufgenommen und eine gezielte Personensuche/Menschenrettung ermöglicht werden. Neben der Ausweitung der Erkundung können weitere Basismaßnahmen die Rettungszeit verkürzen. So kann bspw. durch vorbereitende Maßnahmen im Treppenraum (wenn dieser nicht verraucht ist) die Eingriffszeit beim Vorgehen der Angriffstrupps verkürzt werden. Es ist davon auszugehen, dass eine gute Ordnung des Raumes im Angriffsweg die Rettung der Person positiv beeinflusst und eine erhöhte Kräftesicherheit durch fehlende Stolperfällen etc. erreicht wird.

Alle hier getroffenen Aussagen basieren auf Annahmen, die in einer Planübung anhand eines Mustereinsatzes erarbeitet wurden (siehe Anhang C). In realen Einsatzlagen ist immer Beurteilung nach FwDV 100 durchzuführen. Die Aussagen sollen zur Anregung für Führungskräfte dienen.

4 Aufgaben des Sicherheitstrupp im internationalen Vergleich

4.1 Aufgaben des Sicherheitstrupps in Deutschland

In Deutschland sind die Aufgaben des Sicherheitstrupps in den FwDV 3, 7, und 500 geregelt. Zusätzlich ist die Stellung eines Sicherheitstrupps in den UVV für Feuerwehren festgelegt.

Die Aufgaben des Sicherheitstrupps ist die Rettung von in Not geratenen Atemschutzgeräteträger*innen im Einsatzverlauf [9]. Hierzu steht der Sicherheitstrupp in mit geeigneten Hilfsmitteln und Atemschutzgeräten zur sofortigen Rettung an der Einsatzstelle bereit. Während der Atemschutzeinsatz läuft, hat der Sicherheitstrupp keine weiteren Aufgaben. Der Ort der Bereitstellung ist hierbei von der zuständigen Führungskraft bzw. vom Einsatzleiter*in festzulegen [1].

Kommt es zu einem Abbruch der Kommunikation mit den eingesetzten Atemschutztrupps ist der Sicherheitstrupp einzusetzen, bis eine Kommunikation mit den Atemschutztrupps wieder gegeben ist. In diesem Fall ist sofort ein neuer Sicherheitstrupp zu stellen. [4]

Der Sicherheitstrupp in Deutschland ist somit eine Sicherheitseinrichtung an der Einsatzstelle, die der Kräftesicherheit dient. Um diese Aufgabe zu erfüllen übernimmt der Trupp keine anderen Aufgaben an der Einsatzstelle.

Folgende Grafik zeigt den Einsatzverlauf im zeitlichen Verlauf mit einem eingesetzten Atemschutztrupp. Bei einem Einsatz mit entsprechend mehreren Atemschutztrupps verändert sich der zeitliche Ablauf nicht.

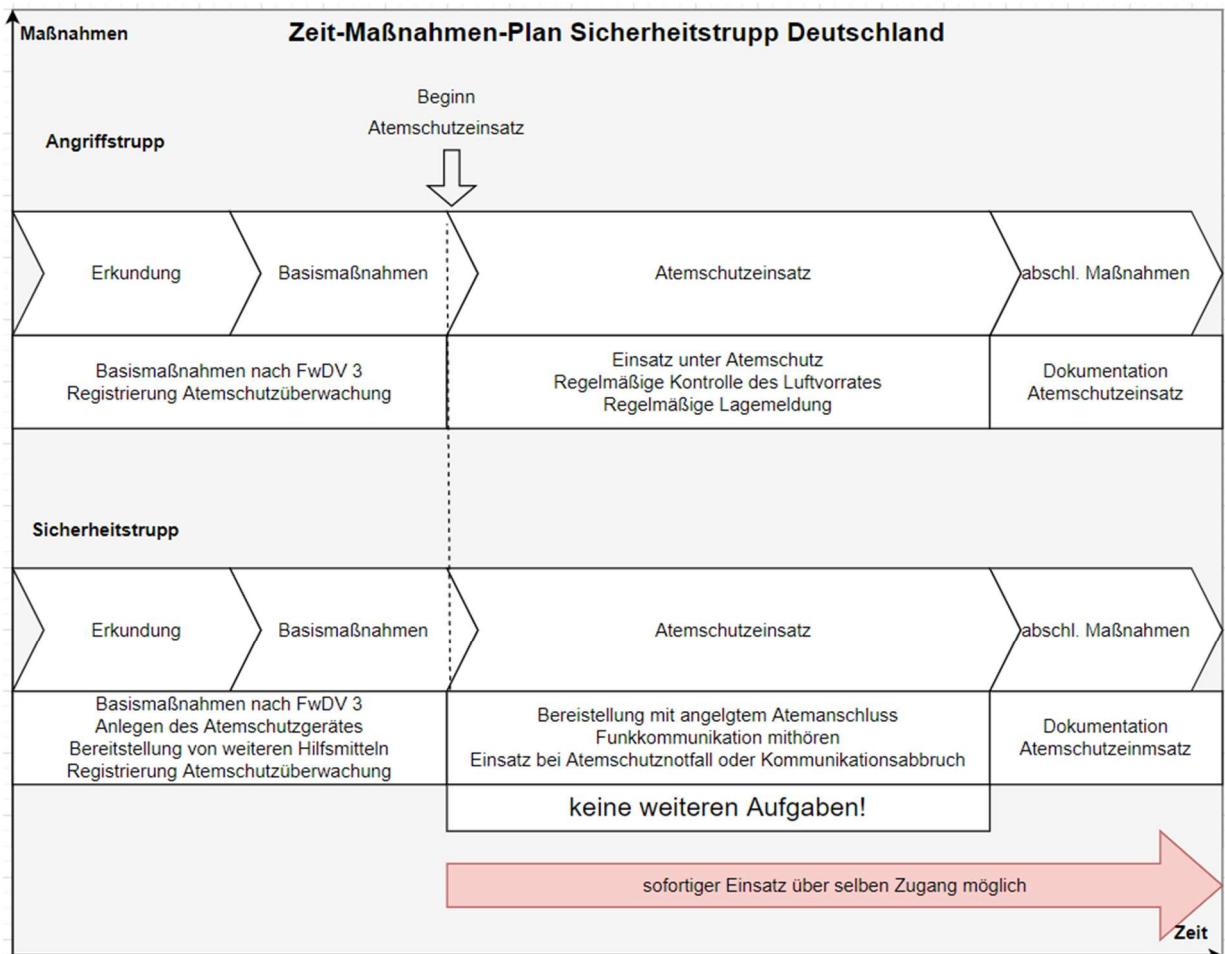


Abbildung 3: vereinfachter Zeit-Maßnahmen- Plan Sicherheitstrupp Deutschland
(eigene Darstellung)

4.2 Der Sicherheitstrupp in den Niederlanden

In den Niederlanden werden der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfeleistung durch die Brandweer sichergestellt. Die Niederlande sind in 25 Sicherheitsregionen unterteilt, in denen eine zentrale Steuerung der Brandweer und Rettungsdienste erfolgt [10]. Die Ausbildung wird zentral gesteuert um einen landesweit einheitlichen Ausbildungsstand zu erreichen. Die Ausbildung ist für hauptamtliches und ehrenamtliches Personal identisch. Im Einsatzdienst wird ausschließlich atemschutztaugliches und ausgebildetes Personal eingesetzt [11].

Das taktische Vorgehen der niederländischen Brandweer unterscheidet sich maßgeblich von der deutschen Einsatztaktik. Ein HLF besteht in den Niederlanden aus einem Gruppenführer*in, einem Maschinist*in und vier Mannschaftsdienstgeraden. Die vier Mannschaftsdienstgerade sind in zwei Trupps gegliedert, vergleichbar mit dem Angriffs- und Wassertrupp im deutschen System. Dies entspricht nach FwDV 3 der taktischen Einheit Staffel mit einer Stärke von 1/5//6. Das HLF bildet ähnlich wie in Deutschland das Standardeinsatzmittel bei der Brandweer. [12]

Bei einem Gebäudebrand (ohne Menschenleben in Gefahr) wird ein HLF zur Einsatzstelle alarmiert. Vor Ort werden beide Trupps zur Gefahrenabwehr eingesetzt, auch wenn es zu einem Atemschutzeinsatz kommt. Bei einem Einsatz mit

Menschenleben in Gefahr wird je nach Meldebild ein zweites oder drittes HLF zur Einsatzstelle alarmiert. Auch bei Eintreffen der weiteren Einsatzmittel wird in den Niederlanden kein separater Sicherheitstrupp gestellt. [12]

Kommt es zu einem Atemschutznotfall innerhalb eines Trupps oder mehrerer Trupps werden die nicht betroffenen Einsatzkräfte zur Rettung des betroffenen Atemschutztrupps eingesetzt [12]. In den Niederlanden setzt man hier auf die Vermutung, dass sich die Trupps in unmittelbarer Nähe befinden und so eine schnelle Rettung der Verunfallten möglich ist.

Ähnlich wie in Deutschland wird bei einem Atemschutznotfall ein landesweit einheitliches Notfallprotokoll eingeleitet. Standardmäßig werden dann zwei zusätzliche HLF, zwei RTW, ein Zugführer und ein Verbandsführer zur Einsatzstelle alarmiert. Diese Einsatzmittelergänzung erfolgt unabhängig vom bestehenden Kräfteansatz an der Einsatzstelle. Die zusätzlich alarmierten Einsatzmittel haben dann die Aufgabe die Rettung der Verunglückten durchzuführen und Maßnahmen, die aufgrund der Rettung der Atemschutztrupps abgebrochen wurden, fortzuführen. [12]

Der Ablauf des Atemschutznotfalls in den Niederlanden lässt sich vereinfacht folgendermaßen darstellen:

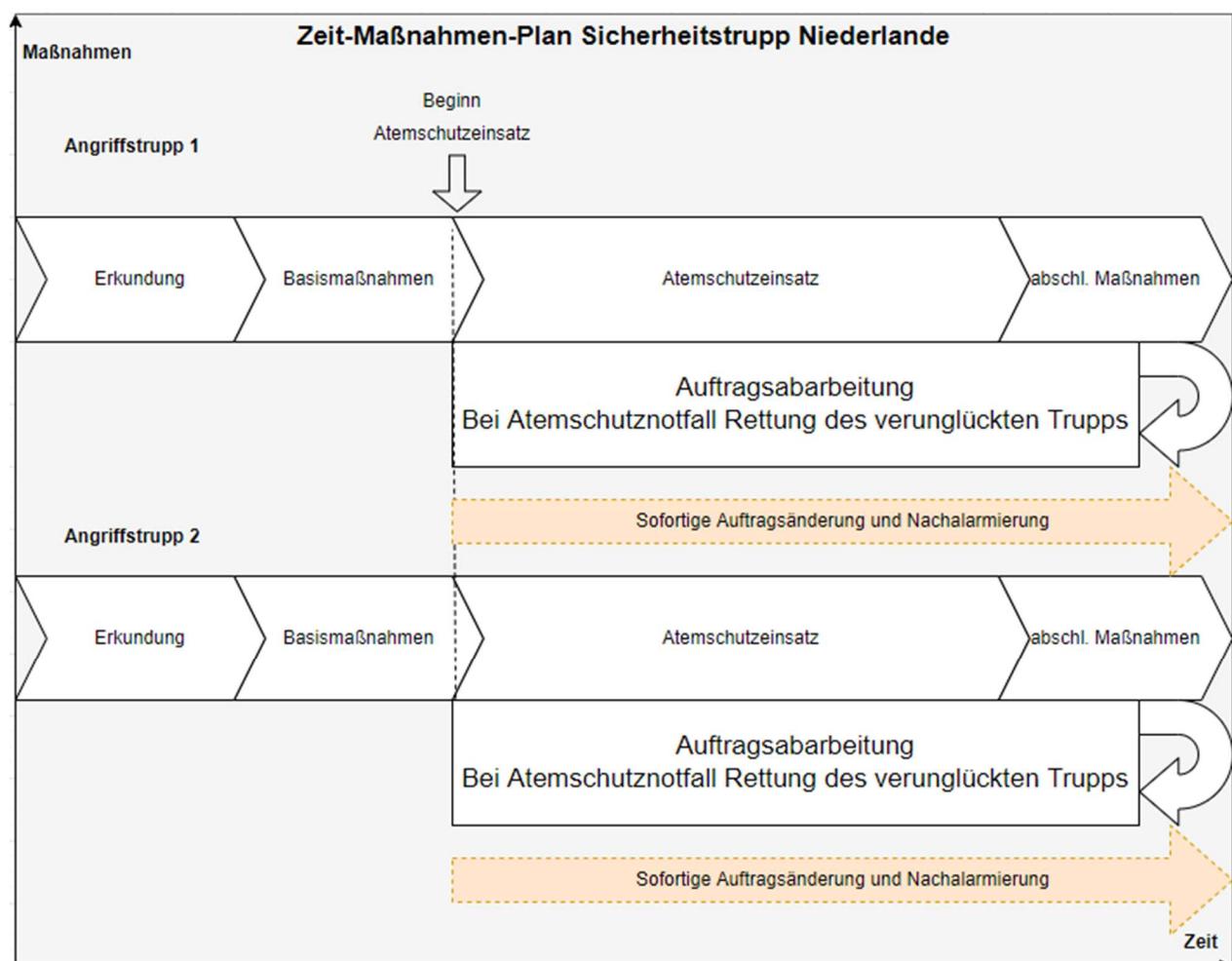


Abbildung 4: vereinfachter Zeit-Maßnahmen-Plan Sicherheitstrupp Niederlande (eigene Darstellung nach [12])

4.3 Der Sicherheitstrupp in den Niederlanden und Deutschland im Vergleich

Die Ausarbeitung zeigt, dass die niederländische Brandweer die Funktion des Sicherheitstrupps zwar kennt, aber das taktische Vorgehen an der Einsatzstelle massiv von dem deutschen Vorgehen abweicht.

Zum einen unterscheidet sich der Kräfteansatz in den Niederlanden von dem der deutschen Feuerwehren. So wird ein Wohnungsbrand ohne Menschenleben in Gefahr meist mit einem oder zwei HLF mit der Stärke von 1/5//6 bedient. Für die Einsatzmaßnahmen an der Einsatzstelle werden alle Trupps der Einsatzmittel eingesetzt und es verbleibt keiner Sicherheitstrupp in Bereitstellung. Zusätzlich ist es in den Niederlanden nicht üblich standardmäßig einen Innenangriff durchzuführen. So wird durch die Brandweer kritisch geprüft, ob ein Innenangriff wirklich notwendig ist, oder der Brand auch von außen bekämpft werden kann.

Ähnlich wie in Deutschland wird in den Niederlanden bei einem Atemschutznotfall ein landesweit einheitliches Notfallprotokoll aktiviert. Der Trupp, welcher vermeintlich nicht betroffen ist, wird dann zur Rettung des in Not geratenen Trupps eingesetzt. Die Brandweer trifft die Annahme, dass sich beide Trupps in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und eine Rettung des in Not geratenen Trupps schnell erfolgen kann. Diese Annahme kann aber nur dann Anwendung finden, wenn beide Trupps über denselben Angriffsweg vorgegangen sind und der Grund für den Atemschutznotfall räumlich begrenzt ist. Dies können technische Defekte an den Atemschutzgeräten oder Kreislaufprobleme sein. Kommt es zum Beispiel zu einem Phänomen der schnellen Brandausbreitung oder zu einem Teileinsturz, ist davon auszugehen, dass beide Trupps von der Notlage betroffen sind. In diesem Fall ist eine gegenseitige Rettung nicht möglich.

Sowohl beim deutschen Vorgehen, wie auch bei dem niederländischen Vorgehen, ist der Sicherheitstrupp zum sofortigen Einsatz und zur Rettung der verunglückten Atemschutztrupps verfügbar. In Deutschland steht ein Trupp als Sicherheitstrupp mit angelegtem Atemanschuss mit Hilfsmitteln vor dem Schadensobjekt in Bereitstellung. Beim niederländischen vorgehen erfolgt das Eingreifen aus anderen Einsatzaufträgen heraus. Hierdurch ist im Gegensatz zum deutschen Vorgehen nicht sichergestellt das der Trupp über einen ausreichenden Atemluftvorrat für die Rettung verfügt. Zusätzlich können keine Hilfsmittel außerhalb der Standardausrüstung mitgeführt werden. In Deutschland geht der Sicherheitstrupp zur Rettung der in Not geratenen Atemschutztrupps mit vollem Atemluftvorrat und Hilfsmitteln zur Rettung in den Einsatz. Hierdurch kann eine zielführende und schnelle Rettung unabhängig von der vorher getätigten körperlichen Belastung erfolgen.

Sicherlich lassen sich durch das Vorgehen der Brandweer zeitliche Vorteile an der Einsatzstelle erwirken, allerdings unter einer Reduzierung der Kräftesicherheit. In Deutschland darf die Kräftesicherheit ausdrücklich nur dann in Form einer Abweichung von den UVV erfolgen, wenn der Einsatz zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr dient, der Eigenschutz der Kräfte geben ist und es sich um einen begründeten

Einzelfall handelt. Eine standardmäßige Reduzierung der Kräftesicherheit zu Gunsten des Zeitvorteils ist unzulässig.

Für die Gesamteinsatzstelle können sich im niederländischen einige Nachteile und Probleme ergeben. Zum einen, ist im Fall eines Atemschutznotfalls ein erhöhter Koordinierungsbedarf erforderlich, der in den meisten Fällen ausschließlich über Funk erfolgen wird. So muss der Trupp, der die Funktion des Sicherheitstrupps übernimmt, ggf. über die Notlage informiert werden und zum in Not geratenen Trupp gelotst werden. In Deutschland kann diese Absprache direkt nach der Mayday-Meldung persönlich durch die zuständige Führungskraft erfolgen. Zusätzlich ist in Deutschland pro Angriffsweg mindestens ein Sicherheitstrupp in Bereitstellung und es muss kein Wechseln in einen anderen Angriffsweg erfolgen. Der Angriffsweg stellt zeitgleich den Rettungsweg für den Trupp dar.

Zusätzlich ist der Einsatz des Sicherheitstrupps in Deutschland für die Einsatzkräfte visuell sichtbar, zu einen der Einsatz selbst, zum anderen an der Atemschutzüberwachung. Für die beteiligten Einsatzkräfte ergeben sich somit drei Indikatoren für den Einsatz des Sicherheitstrupps. Visuell durch den Einsatz selbst und die Atemschutzüberwachung und akustisch über Funk. In den Niederlanden bleibt im ersten Verlauf nur die akustische Wahrnehmung über Funk.

In Deutschland laufen die Maßnahmen zur Kräftesicherheit parallel zum Atemschutzeinsatz um eine zielgerichtete und schnelle Rettung von in Not geratenen Atemschutztrupps zu ermöglichen. In den Niederlanden werden die Maßnahmen zur Kräftesicherheit erst eingeleitet, wenn es zu einem Notfall kommt.

In der folgenden Tabelle werden die Vor- und Nachteile des niederländischen und deutschen Vorgehens im Atemschutznotfall dargestellt.

| Vergleich der Maßnahmen zur Kräftesicherheit Niederlande - Deutschland | |
|---|---|
| Niederlande | Deutschland |
| <ul style="list-style-type: none"> - Keine separate Bereitstellung einer Trupps zur Rettung - Schneller Eingriff nur bedingt möglich - Eingriffsmöglichkeit abhängig von Angriffsweg und Notlage - Erhöhter Kommunikationsbedarf - Landesweit einheitliches Notfallprotokoll | <ul style="list-style-type: none"> - Separate Bereitstellung eines Sicherheitstrupps zur Rettung - Schneller Eingriff möglich - Eingriffsmöglichkeit unabhängig von Angriffsweg und Notlage - Moderater Kommunikationsbedarf - Kommunales Notfallprotokoll |

Tabelle 11 Vergleich der Maßnahmen zur Kräftesicherheit Niederlande – Deutschland

5 Szenarien für den Einsatz des Sicherheitstrupps außerhalb der Vorgaben der FwDV 7

5.1 Allgemeines

Die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps ist in der FwDV 7 und den UVV für Feuerwehren festgeschrieben. Eine Bereitstellung eines Sicherheitstrupps ist bei genauer Betrachtung der FwDV 7 nur beim Einsatz von Isoliergeräten notwendig. Beim Einsatz von Filtergeräten sehen die Einsatzgrundsätze keine Stellung eines Sicherheitstrupps vor. Die UVV hingegen fordert neben dem Einsatz mit Isoliergeräten auch eine Sicherheitstrupp, wenn die Rettung von Atemschutzgeräteträger*innen ohne Atemschutz nicht möglich ist. Die Begrenzung auf den Einsatz von Isoliergeräten entfällt an dieser Stelle.

Im Feuerwehrdienst werden neben den klassischen Isoliergeräten, die von der Umgebungsluft unabhängig sind, auch Filtergeräte eingesetzt. Diese Filtergeräte sind von der Umgebungsluft abhängig, werden aber ebenfalls zum Schutz der Einsatzkräfte vor Atemgiften und anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen eingesetzt. In den letzten Jahren wurden für den Katastrophenschutz und die kommunale Verwendung auch Gebläsefilteranzüge (GFA) beschafft. Die GFA werden vermehrt in den kommunalen Konzepten eingesetzt und erfordern nach aktuellen Gefährdungsbeurteilungen keiner arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung [13]. Durch die GFA ergeben sich neue Anforderungen an das stellen eines Sicherheitstrupps.

Da Filtergeräte ähnlich wie Isoliergeräte zum Schutz der Einsatzkräfte eingesetzt werden, können weitere Szenarien für den Einsatz von Sicherheitstrupps sinnvoll sein. Insbesondere unter der Maßgabe der UVV, dass immer dann ein Sicherheitstrupp zu stellen ist, wenn eine Rettung der eingesetzten Atemschutztrupps nur unter Atemschutz möglich ist.

In diesem werden Szenarien aufgezeigt, bei denen ein Einsatz eines Sicherheitstrupps über die Vorgaben der FwDV 7 hinaus sinnvoll sein können. Die entwickelten Szenarien basieren auf Annahmen und sollen als Denkanstöße dienen. Sie stellen keine Handlungsempfehlung dar.

5.2 Szenarien im Bereich Brandschutz

Aktuell wird ein Sicherheitstrupp im Brandeinsatz immer dann bereitgestellt, wenn ein Atemschutztrupp mit Isoliergeräten in nicht einsehbare Bereiche vorgeht, oder eine Gefährdung der eingesetzten Atemschutztrupps besteht.

Bei einem Einsatz im Außenbereich, bei dem die Rettung des Trupps auch ohne Atemschutz möglich ist, oder einem Einsatz mit Filtergeräten wird hingegen in den meisten Fällen kein Sicherheitstrupp bereitgestellt und gefordert.

Gerade bei Nachlöscharbeiten im Freien wird häufig ein Filtergerät zum Schutz der eingesetzten Kräfte eingesetzt. Der Einsatz eines Filtergerätes erfordert eine genaue Analyse der Umgebungsluft sowie der Art und Konzentration des vorhanden

Atemgiftes bzw. des gesundheitsgefährlichen Stoffes. Nur unter der Maßgabe, dass genügend Sauerstoff in der Umgebungsluft vorhanden ist und der verwendete Atemfilter für den Stoff in der vorhandenen Konzentration geeignet ist.

Kommt es im Einsatzverlauf zu einem medizinischen Notfall der Atemschutzgeräteträger oder zu einem Stoffdurchschlag mit medizinischer Einwirkung auf den Trupp, ist kein Sicherheitstrupp in Bereitstellung und die Rettung des Trupps ist nur unter Eigengefährdung ohne Atemschutzgerät möglich.

Würde in diesem Fall ein Sicherheitstrupp mit Isoliergeräten in Bereitstellung stehen, kann eine schnelle Rettung bzw. Hilfe für den Trupp gewährleistet werden. Dies ist ebenfalls der Fall, falls es in nicht einsehbaren Bereichen zu einem Notfall kommt. Durch die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps mit Isoliergeräten kann der Einsatz unter dem Aspekt der Kräftesicherheit immer sicher erfolgen. Sicherlich ist die Ausrüstung mit Filtergeräten schneller und erfolgt in den meisten Fällen als vorbeugende Maßnahme zum Kräfteschutz, aber durch die Bereitstellung des Sicherheitstrupps wird diese erhöht und ein gesichertes Eingreifen ist möglich. Die Selbstrettungsfähigkeit von Einsatzkräften mit Filtergerät ist sicherlich als höher einzuschätzen, wie bei Einsatzkräften mit Isoliergeräten. Allerdings werden für die effektive Rettung weitere Einsatzkräfte benötigt die sich ggf. nicht im direkten Nachbereich zum Trupp aufhalten.

Bei einem Einsatz von Filtergeräten an Einsatzstellen ist also zu prüfen, ob die Stellung eines Sicherheitstrupps mit Isoliergeräten aufgrund der vorhandenen Gefährdung und dem Kräfteansatz sinnvoll ist. Eine maßgebliche Fragestellung sollte hierbei sein, ob die Selbstrettungsfähigkeit der eingesetzten Einsatzkräfte unter allen Umständen gegeben ist. Mit der Bereitstellung würde den Grundsätzen nach §§ 15 (1), 24 (3) UVV Folge geleistet werden.

5.3 Szenarien im Bereich Technische Hilfe

Im Bereich der technischen Hilfeleistung kann es aus unterschiedlichen Gründen notwendig sein Atemschutzgeräte zu tragen. Werden Isoliergeräte getragen, sind die Einsatzgrundsätze nach FwDV 7 zu beachten und es ist ein Sicherheitstrupp zu stellen.

Kommt es bei einem Einsatz zum Tragen von Filtergeräten zum Kräfteschutz bspw. durch geringe Staubimmissionen oder Atemgiften in bekannter Konzentration so muss kein Sicherheitstrupp gestellt werden. Auch wenn die Kräfte in nicht einsehbare Bereich vorgehen, muss kein Sicherheitstrupp gestellt werden.

Ähnlich wie bei dem im Bereich „Brandschutz“ entwickelten Szenario, kann es auch bei diesen Einsätzen zu einer Lageänderung kommen und Einsatzkräfte durch medizinische Probleme oder Stoffeinwirkungen in Notlage geraten.

Würde ein Sicherheitstrupp mit Isoliergeräten bereitstehen, könnte eine schnelle Rettung bzw. Hilfe für den in Not geratenen Trupp gewährleistet werden. Wie auch beim Szenario im Brandschutz ist zu prüfen, ob eine Bereitstellung eines

Sicherheitstrupps mit Isoliergeräten sinnvoll ist und eine Selbstrettungsfähigkeit der Einsatzkräfte zu jeder Zeit gegeben ist.

5.4 Szenarien ABC Einsatz

An einer Einsatzstelle im ABC-Einsatz werden im direkten Gefahrenbereich Isoliergeräte eingesetzt und es wird ein Sicherheitstrupp in derselben Körperschutzform (KSF) wie die vorgehenden Trupps bereitgestellt. Neben den Maßnahmen im Gefahrenbereich werden auch Maßnahmen durch Dekontamination der Einsatzkräfte getroffen. In diesem Bereich der Einsatzstelle können andere KSF und Filtergeräte eingesetzt werden. Zusätzlich ist der Einsatz von Gebläsefilteranzügen (GFA) denkbar. Bei einem Einsatz eines GFA ist nach FwDV 7 nicht zwingend ein Sicherheitstrupp zu stellen. Die Selbstrettungsfähigkeit der Einsatzkräfte ist aufgrund des Anzuges in diesem Fall nicht zu jeder Zeit gegeben. Und aufgrund der möglichen Stoffimmission ist eine Rettung ohne Atemschutz ohne Eigengefährdung nicht möglich.

Ein weiteres Szenario im Bereich ABC ist die Probennahme für analytische Zwecke. Liegen Erkenntnisse über Art, Menge und Eigenschaften der Stoffe vor, kann die Probennahme unter Einsatz von Filtergeräten erfolgen [14]. Für diesen Einsatz ist ebenfalls keine Bereitstellung eines Sicherheitstrupps vorgesehen.

An der Einsatzstelle mit GFA oder Körperschutzformen ohne Isoliergeräte ist zu prüfen, ob die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps aufgrund der reduzierten Selbstrettungsfähigkeit und der vorhandenen Gefährdung an der Einsatzstelle sinnvoll ist. Durch die Bereitstellung mit Isoliergeräten und weiterer Schutzausrüstung und Hilfsmitteln ist eine schnelle Rettung oder Hilfeleistung möglich.

6 Diskussion

Die Bereitstellung des Sicherheitstrupps ist in Deutschland in der FwDV 7 und den UVV für Feuerwehren festgelegt. Bei der Betrachtung der Rechtsgrundlagen fällt auf, dass eine Abweichung von den Regeln einer tiefen Prüfung bedarf um eine vermeintliche Rechtssicherheit zu erlangen. So kann bei einer Menschenrettung und bei einem begründeten Einzelfall bei ausreichendem Eigenschutz der Einsatzkräfte von den Regeln abgewichen werden. Die Ausarbeitung zeigt, dass eine verzögerte Stellung oder ein Verzicht auf den Sicherheitstrupp nur in wenigen Fällen rechtssicher möglich ist. Als Standard sollte somit weiterhin die direkte Stellung des Sicherheitstrupps vor Beginn des Atemschutzeinsatzes sein. Bei der Entwicklung von Einsatzkonzepten und Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO) sowie der Bedarfsplanung sollte die sofortige Bereitstellung des Sicherheitstrupps als Sicherheitseinrichtung an der Einsatzstelle berücksichtigt werden. Die Verzögerte Stellung, welche sicherlich in vielen Fällen gelebter Standard ist, sollte nur auf Grundlage einer Risikoeinschätzung durch den Einsatzleiter*in erfolgen.

Die Kräftesicherheit sollte während des gesamten Führungsvorganges berücksichtigt werden. Die Ausarbeitung der Leitfragen für den Führungsvorgang zeigt, dass die Kräftesicherheit einen maßgeblichen Anteil der Phase der Planung und Beurteilung tangiert. Im Wesentlichen sollte sich immer die Leitfrage gestellt werden, ob ein sicheres Tätigwerden der Einsatzkräfte möglich ist und ein ausreichender Eigenschutz vorhanden ist. Als weitere Faktoren für die Planung und Beurteilung der Lage können der Kräfteansatz, die Risikobewertung und die geplante Raumordnung definiert werden. Die Abweichung von den Vorschriften durch eine verzögerte Bereitstellung oder den Verzicht auf den Sicherheitstrupp sollten hierbei ebenfalls einfließen. Eine einfache Begründung auf Grundlage einer Menschenrettung an der Einsatzstelle reicht nicht aus, da diese in Einsatzkonzepten festgeschrieben ist und die Feuerwehren an jeder Einsatzstelle mit einer Menschenrettung rechnen muss.

Betrachtet man die Zeit zwischen Eintreffen und Bereitstellung des Sicherheitstrupps als Chance, so lassen sich bei einer zeitkritischen Betrachtung Maßnahmen erarbeiten, die einen positiv Einfluss auf die Rettungszeit einer Person an der Einsatzstelle haben können. Diese Annahme basiert auf einem Einsatz der im Rahmen einer Planübung erarbeitet wurde und kann nicht auf alle Einsatzstellen adaptiert werden. Die erarbeiteten Maßnahmen können aber als Denkanstöße dienen und in die Planung und Beurteilung im Führungskreislauf einfließen.

Der internationale Vergleich mit den Niederlanden zeigt, dass sich beide Systeme schon im Kräfteansatz unterscheiden. Die Funktion des Sicherheitstrupps wird in den Niederlanden nicht von einem bestimmten Trupp wahrgenommen und eine separate Bereitstellung wie in Deutschland erfolgt nicht. Im Atemschutznotfall muss somit ein Trupp der sich bereits im Einsatz befindet die Rettung des in Not geratenen Atemschutztrupps übernehmen. Dies ist mit einem erhöhten Kommunikationsaufwand verbunden und kann nur bei der Nutzung desselben Angriffsweges effektiv funktionieren. Zusätzlich der Sicherheitstrupp bereits im Einsatz und hat keinen vollen Atemluftvorrat oder Hilfsmittel zur Rettung bereit. Bei einem Ereignis, welches das

gesamte Objekt betrifft, ist zudem mit der Betroffenheit aller Trupps zu rechnen und für die effektive Rettung steht kein Trupp zur Verfügung. Hier zeigt sich die Stärke der deutschen Dienstvorschriften. Durch die Bereitstellung von mindestens eines Sicherheitstrupps pro Angriffsweg und die Bereitstellung von weiteren Hilfsmitteln für die Rettung, ist eine effektive Rettung bei Atemschutznotfällen möglich. Auch bei Ereignissen, die die gesamte Einsatzstelle betreffen, ist die Rettung sichergestellt.

Aber auch über die Vorgaben der FwDV 7 hinaus lassen sich Szenarien entwickeln, bei denen die Bereitstellung eines Sicherheitstrupps sinnvoll sein kann. So wird bei einem Einsatz von Filtergeräten kein Sicherheitstrupp gefordert. Aus Sicht des Autors kann bei einer kritischen Betrachtung durchaus Potenzial für den Einsatz eines Sicherheitstrupps außerhalb der Vorgaben der FwDV 7 gesehen werden. So kann die Stellung an jeder Einsatzstelle, auch beim Einsatz von Filtergeräten, als Sicherheitseinrichtung zur Kräftesicherheit durchaus sinnvoll sein. Die Notwendigkeit muss durch eine Beurteilung von Einsatzliter*innen erfolgen. Aktuell bietet die FwDV 7 keine Grundlage für das Stellen eines Sicherheitstrupps bei einem Einsatz mit Filtergeräten. Die UVV der Feuerwehren lässt hier einen größeren Ermessensspielraum zu.

7 Fazit

Die Bearbeitung der Aufgabenstellung zeigt, dass die aktuellen Dienstvorschriften zur Stellung eines Sicherheitstrupps eindeutig sind und nur begründeten Einzelfällen eine Abweichung zulassen. Auch im internationalen Vergleich zeigt sich, dass die deutschen Dienstvorschriften ein hohes Maß an Kräftesicherheit sicherstellen. Allerdings ergeben sich gerade beim Einsatz von Filtergeräten und Gebläsefilteranzügen Möglichkeiten zur Optimierung der Kräftesicherheit. Auch sollten die Vorschriften an den neuen Technikstand angepasst werden.

Grundlegend ist festzuhalten, dass die deutschen Vorschriften bei stringenter Anwendung, gerade im Einsatz mit Isoliergeräten, ein hohes Maß an Kräftesicherheit garantieren.

Literaturverzeichnis

- [1] Redaktion der Fachzeitschrift BRANDSCHUTZ/Deutsche Feuerwehr-Zeitung, Das Feuerwehr-Lehrbuch, Stuttgart: W. Kohlhammer GmbH, 2019.
- [2] S. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, „Information Sicherheit im Feuerwehrdienst,“ Juli 2011. [Online]. Available: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/863>. [Zugriff am 10 12 2022].
- [3] AFKzV, „Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 3 "Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz",“ Februar 2008. [Online]. Available: https://lernkompass.idf.nrw/goto.php?target=file_786_download&client_id=Feuer. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [4] AFKzV, „Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7),“ August 2004. [Online]. Available: https://lernkompass.idf.nrw/goto.php?target=file_792_download&client_id=Feuer. [Zugriff am 12 Dezember 2022].
- [5] S. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, „DGUV Vorschrift 49 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren",“ Juni 2018. [Online]. Available: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1507>. [Zugriff am 10 12 2022].
- [6] H. Kemper, Fachwissen Feuerwehr - Führen und Leiten im Einsatz, Landsberg: ecomed Sicherheit, 2013.
- [7] AFKzV, „Feuerwehr-Dienstvorschrift FwDV 100 "Führung und Leitung im Einsatz",“ März 1999. [Online]. Available: https://lernkompass.idf.nrw/goto.php?target=file_793_download&client_id=Feuer. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [8] AGBF Bund, „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten,“ 19 November 2015. [Online]. Available: <file:///C:/Users/langerc/Downloads/2015-11%20Fortschreibung%20der%20Empfehlung%20der%20Qualitaetskriterien%20fuer%20die%20Bedarfsplanung%20in%20Staedten.pdf>. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [9] B. u. Naujoks, Atemschutznotfallstaffel, Landsberg am Lech: ecomed Sicherheit, ecomed Storck GmbH, 2018.

- [1] R. Niederlande, „Niederländische Zentralregierung (Rijksoverheid),“ [Online].
0] Available: <https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/veiligheidsregios-en-crisisbeheersing/veiligheidsregios>. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [1] D. A. (. O. D. F. B. (. A. B), Interviewee, *Einsatztaktik in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich*. [Interview]. 27 10 2022.
- [1] C. Velthausz, Interviewee, *Der Sicherheitstrupp in den Niederlanden (Interview 2) siehe Anhang)*. [Interview]. 30 Oktober 2022.
- [1] Institut der Feuerwehr Nordrhein Westfalen (IdF NRW), „Gebläsefilteranzug als 3] persönliche Schutzausrüstung Gefährdungsbeurteilung,“ 22 Juni 2015. [Online]. Available:
https://www.idf.nrw.de/technik/pdf/gefaehrdungsanalyse_geblaesefilteranzuege.pdf. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [1] Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, „Empfehlungen für die 4] Probenahme zur Gefahrenabwehr im Bevölkerungsschutz,“ 2016. [Online]. Available:
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/FiB/FiB-05-probenahme-zur-gefahrenabwehr-im-bevs.pdf?__blob=publicationFile&v=11. [Zugriff am 10 Dezember 2022].
- [1] AFKzV, „Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 FwDV 500 "Einheiten im ABC-Einsatz",“ 5] Januar 2022. [Online]. Available:
https://lernkompass.idf.nrw/goto.php?target=file_788_download&client_id=Feuer. [Zugriff am 10 Dezember 2022].

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| AAO | Alarm- und Ausrückeordnung |
| ABC | Einsatz mit atomaren, biologischen und chemischen Gefahren |
| AFKzV | Ausschluss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung |
| DEKON | Dekontamination |
| DGUV | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung |
| EL | Einsatzleiter*in |
| EST | Einsatzstelle |
| FwDV | Feuerwehrdienstvorschrift |
| GFA | Gebläsefilteranzug |
| HLF | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug |
| SiTr | Sicherheitstrupp/Sicherheitstrupps |
| TH | Technische Hilfeleistung |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften |
| WBK | Wärmebildkamera |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1 Fürhungsvorgang nach FwDV 100 [7] | 9 |
| Abbildung 2 zeitkritische Betrachtung Zeit-Maßnahmen bei der Bereitstellung des SiTr | 14 |
| Abbildung 3: vereinfachter Zeit-Maßnahmen- Plan Sicherheitstrupp Deutschland (eigene Darstellung) | 16 |
| Abbildung 4: vereinfachter Zeit-Maßnahmen-Plan Sicherheitstrupp Niederlande (eigene Darstellung nach [11]) | 17 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 2) FwDV 7 | 4 |
| Tabelle 2 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 3) FwDV 7 | 5 |
| Tabelle 3 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 4) FwDV 7 | 5 |
| Tabelle 4 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 5) FwDV 7 | 6 |
| Tabelle 5 Leitfragen für EL (Einsatzgrundsatz 11) FwDV 7 | 6 |
| Tabelle 6 Informationen für EL (Atemschutzüberwachung) FwDV 7 | 7 |
| Tabelle 7 Leitfragen für EL (§24 (3)) UVV | 7 |
| Tabelle 8 Leitfragen für EL (§15 (1)) UVV | 8 |
| Tabelle 9 Einflussfaktoren des Sicherheitstrupps in die | 10 |
| Tabelle 10 vorbereitende Maßnahmen bis zur Stellung des Sicherheitstrupps im Brandeinsatz | 13 |
| Tabelle 11 Vergleich der Maßnahmen zur Kräftesicherheit Niederlande – Deutschland | 19 |

Anhang

A Dokumentation Interview 1

Thema: Sicherheitstrupp in den Niederlanden

Interviewpartner: Christiaan Velthausz
(Referent Einsatzplanung, Brandweer, Sicherheitsregion
Noord- und Oost Gelderland (NL))

Datum: 30.10.2022

Ort: Köln/Apeldoorn(NL)

Form: Telefonisch und Schriftlich

Leitfragen:

- Gibt es in den Niederlanden eine Dienstvorschrift, die das Stellen eines Sicherheitstrupps vorsieht?
- Gibt es festgelegte Aufgaben für den Sicherheitstrupp?
- Falls es keinen Sicherheitstrupp gibt, wie wird die Rettung von verunglückten Kolleg*innen sichergestellt?

Antworten:

In den Niederlanden kennen wir das Prinzip eines separaten Sicherheitstrupps. Bei einem normalen Brand (angenommen, es handelt sich um einen Gebäudebrand) rückt ein HLF aus. Wenn es einen Brand mit (möglichen) Opfern gibt, oder ein Feuer ausbricht, wird immer sofort ein zweites oder drittes HLF mitalarmiert.

Ein HLF besteht in der Regel aus einem Gruppenführer, einem Maschinisten und vier Mannschaften. Diese Mannschaften werden in zwei Trupps aufgeteilt (Angriffstrupp und Wassertrupp). Im Falle eines Einsatzes können beide Trupps eingesetzt werden. Es bleibt also keinen separaten Sicherheitstrupp der draußen in Bereitstellung steht. In den Niederlanden muss das gesamte HLF-Personal in der Lage sein Atemschutz zu tragen.

Sollte bei einer der beiden Mannschaften (Trupps) etwas schief gehen, wird die andere Mannschaft zurückgeholt und zur Rettung der Kameraden eingesetzt. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass sich beide Trupps bereits in der Nähe des anderen Trupps befinden.

In den Niederlanden ist es Standard, dass das Notfallprotokoll immer dann eingeleitet wird, wenn eine Mannschaft (Trupp) in Not gerät. Dies bedeutet, dass standardmäßig zwei zusätzliche HLF, zwei RTW, ein Zugführer (B-Dienst) und ein Verbandsführer (A-Dienst) alarmiert werden. Unabhängig davon, wie viele Feuerwehrfahrzeuge bereits am Einsatzort sind. Sie werden sich darauf konzentrieren, ihre Kameraden zu retten und die Aufgaben zu übernehmen, die das in Not geratene HLF nicht mehr ausführen kann.

B Dokumentation Interview 2

Thema: Einsatztaktik in Deutschland und den Niederlanden im Vergleich

Interviewpartner: Dirk Arping
(Sachgebietsleiter Operativer Dienst der Feuerwehr Bocholt)

Datum: 27.10.2022

Ort: Köln/Bocholt

Form: Telefonisch

Leitfragen:

- Wie unterscheidet sich das taktische Vorgehen der niederländischen Brandweer von dem der deutschen Feuerwehren?
- Kennen die niederländischen Kollegen das Thema „Kräftesicherheit“ in dem Umfang wie wir es kennen?

Antworten:

Das taktische Vorgehen der Niederländer unterscheidet sich massiv von dem der deutschen Feuerwehren. Zum einen wird ein geringerer Kräfteansatz gefahren, zum anderen sind in den Niederlanden alle Mitglieder der Feuerwehr gleich ausgebildet. Die Ausbildung findet nach einer einheitlichen Struktur über das gesamte Land statt. Die Brandweer prüft kritisch, ob eine Innenbrandbekämpfung notwendig ist, oder eine Außenbrandbekämpfung für den Einsatzerfolg ausreichend ist. In Deutschland ist bei einem Wohnungs- oder Gebäudebrand der Innenangriff State oft he Art.

Die Brandweer kennt im Gegensatz zur deutschen Feuerwehr die Funktion des separaten Sicherheitstrupps nicht. Wenn ein Trupp in Not gerät, wird dieser von den weiteren Trupps im Gebäude, oder der bisher nicht eingesetzten Kräfte im Außenbereich gerettet. Dies ist möglich, weil in den Niederlanden alle Einsatzkräfte (Funktionsunabhängig) atemschutzauglich sein müssen.

C Planübung zur zeitkritischen Betrachtung der Bereitstellung des Sicherheitstrupps

Szenario: kritischer Wohnungsbrand im 2. OG eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer vermissten Person

Zeit: 12:00 Uhr

Einsatzmittelaufgebot: ELW (Eintreffen direkt)

1 HLF (Eintreffen direkt)

1 DLK (Eintreffen verzögert)

1 HLF (Eintreffen verzögert)

2. LZ (Eintreffen deutlich verzögert)

Die Einsatzmittel HLF sind mit einer Stärke von 1/4//5 und einem Drei-Mann-Angriffstrupp besetzt.

Lage:

- Brand in einem viergeschossigen Wohn- und Geschäftshaus in einer Wohnung im 2. OG.
- Bei Eintreffen macht eine Person auf der Straße auf sich aufmerksam und weist die Einsatzkräfte ein.
- Auf der Gebäudevorderseite sind keine Schadensmerkmale erkennbar.
- Anrufer berichtet über einen Wohnungsbrand im 2. OG bei einer Mieterin die körperlich eingeschränkt ist. Der Treppenraum ist nicht verraucht und alle weiteren Personen habend das Objekt verlassen.
- Auf der Gebäuderückseite ist ein Zimmerbrand zu erkunden.
- Der Anrufer kann im weiteren Verlauf Angaben zur Wohnungsaufteilung und zum Aufenthaltsort der Person machen.
- Die weiteren Einsatzkräfte des ersten Löschzuges treffen aufgrund eines Paralleleinsatzes verzögert ein.

Ziel der Übung:

- Umfangreiche Erkundung
- Abwägung direkter Einsatz mit verzögerter Stellung des Sicherheitstrupps oder Einsatz mit gesicherter Bereitstellung des Sicherheitstrupps
- Effektive Personensuche bzw. Menschenrettung

Die Übung wurde unter den oben genannten Rahmenbedingungen mit dem Diskussionsschwerpunkt Sicherheitstrupp am 15.11.2022 in den Räumlichkeiten der Feuerwehr Köln, Scheibenstr. 13, 50737 Köln durchgeführt. Diese Dokumentation wurde nachträglich erstellt.

Datenträger